



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 18.09.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:49 Uhr
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert

Ausschussmitglieder

Dorner, Michael

Freytag, Jutta

Oberfichtner, Harald

Scharpff, Wolfgang

Schneider, Erhard

Schwarzmeier, Christina

Seidler, Richard

Städler, Anja

Vertretung für Herrn Markus Hönig

Vertretung für Herrn Dr. Bernd Schulze

Vertretung für Herrn Harald Wystrach

Schriftführer/in

Knorr, Mario

Verwaltung

Mitzam, Rudolf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Hönig, Markus

Kremer, Jürgen

Schulze, Bernd Dr.

Wystrach, Harald

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.08.2017
- 2 15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, Billigungs- und Auslegungsbeschluss **2017/0535**
- 3 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, Billigungs- und Auslegungsbeschluss **2017/0534**
- 4 Bauanträge und -Vorabfragen
- 4.1 Antrag auf Baugenehmigung Dieter Schwarz über die Errichtung eines Wochenendhauses auf der Fl.Nr. 312/10, Gemarkung Schwand, Meisenweg 1 **2017/0536**
- 4.2 Antrag auf Vorbescheid Fischereiverein Leerstetten über Ersatzneubau eines Geräte- und Futtermittelschuppen mit Überdachung auf Fl. Nr.1160 Gmkg Leerstetten, Harmer Weiher **2017/0533**
- 5 Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Fliesen- und Plattenarbeiten - Generalsanierung Schule **2017/0524**
- 6 Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Maler- und Lackierarbeiten - Generalsanierung Schule **2017/0525**
- 7 Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Aufzugsanlagen - Generalsanierung Schule **2017/0526**
- 8 Berichte der Verwaltung
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.08.2017

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 2 15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ergaben sich zwei Stellungnahmen. Die vorgebrachten Einwände sind anonymisiert dargestellt und vom TB Markert wurden tabellarisch die entsprechenden Abwägungen gegenübergestellt (siehe Anlage).

Das Ergebnis der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde tabellarisch vom TB Markert zusammengefasst und mit den erarbeiteten Abwägungsvorschlägen versehen (siehe Anlage).

Das Landratsamt Roth hat in seiner Stellungnahme für die Änderung des Flächennutzungsplans naturschutzfachliche Belange und Belange des Gesundheitsamtes vorgebracht. Grundsätzlich stehen öffentliche Belange im Aufgabenbereich des Landratsamtes nicht entgegen.

Die Abwägungen aus den beiden Beteiligungsverfahren erfordern keine Änderungen im Planblatt und den textlichen Festsetzungen. Die Begründung wird spätestens bis zur BauUA-Sitzung nachgereicht.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB mit den gegenübergestellten Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros wären zu beraten und zu beschließen.

Anschließend könnte vom MGR der Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der VS Frau Beyrich vom TB Markert. Sie wird die Stellungnahmen und Abwägungen vorstellen und steht für Fragen zur Verfügung.

Der VS erläutert vorab, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates von Frau Braun eine E-Mail erhalten haben. Dieser ist zu entnehmen, dass die Initiatoren des als unzulässig zurückgewiesenen Bürgerbegehrens einen neuen Anlauf „zum Erhalt des Bolzplatzes in seiner ursprünglichen Form“ unternehmen werden. Allerdings wird das Bauleitplanverfahren dadurch so lange nicht unterbrochen bis feststeht, ob das erneute Bürgerbegehren zulässig ist.

Der VS weist darauf hin, dass auf Wunsch des BRK-Planers die Baugrenze auf der Länge des neu geplanten Bolzplatzes bis an die Grundstücksgrenze des im Norden angrenzenden Waldes verschoben wurde. Damit wird eine kompakte Außenspielplatzfläche für die Krippen- und Kindergartenkinder ermöglicht.

Der VS fragt die Mitglieder, ob diese damit einverstanden sind, dass nur die wesentlichen Stellungnahmen und Abwägungen vorgetragen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses sind damit einverstanden.

Frau Beyrich und Herr Mitzam stellen daraufhin die wesentlichen Stellungnahmen und Abwägungen vor. Diese sind dem Protokoll angefügt und Bestandteil der Niederschrift.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen die Abwägung entsprechend der zusammengestellten Vorschläge.

Der Marktgemeinderat billigt die Planunterlagen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans in der heute vorgestellten Fassung.

Der Marktgemeinderat beschließt die 15. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgenannten Verfahrensschritte vorzubereiten und durchzuführen.

Beschlossen Ja 6 Nein 3

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: MGR Oberfichtner, MGR Seidler und MGRin Freytag

TOP 3	6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
--------------	--

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ergaben sich zwei Stellungnahmen. Die vorgebrachten Einwände sind anonymisiert dargestellt und vom TB Markert wurden tabellarisch die entsprechenden Abwägungen gegenübergestellt (siehe Anlage).

Das Ergebnis der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde tabellarisch vom TB Markert zusammengefasst und mit den erarbeiteten Abwägungsvorschlägen versehen (siehe Anlage).

Weiterhin wurden die Abwägungsvorschläge in das Planblatt und den textlichen Festsetzungen eingearbeitet (siehe Anlage).

Aus der Stellungnahme des Landratsamtes Roth ergab sich, dass zur Beurteilung, ob durch die Bebauungsplanung artenschutzrechtliche Belange berührt sind, eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) verlangt wird. Diese Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Bis zum Beschluss im MGR könnten sich daher noch Ergänzungen ergeben.

Die Stellungnahmen der TöB und die gegenübergestellten Abwägungsvorschläge des Planungsbüros wären zu beraten und zu beschließen. Planblatt und Begründung wird spätestens bis zur BauUA Sitzung nachgereicht.

Bei positiver Beschlussfassung der Abwägungsvorschläge könnten dann vom MGR die überarbeiteten Planunterlagen (Planblatt, textliche Festsetzungen und Begründung) gebilligt werden.

Anschließend könnte vom MGR der Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Vorab erklärt der VS, dass 3 Stellungnahmen bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen sind. Eine davon wurde bereits vor der Beteiligung eingereicht, welche dennoch bei den Abwägungen berücksichtigt werden soll. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird bis zur Sitzung des Marktgemeinderates nachgereicht.

Frau Beyrich fügt hinzu, dass bei der 20 KV-Leitung Zauneidechsen unter Hölzern leben. Die Problematik kann jedoch mit einfachen Maßnahmen, z.B. Anlegen eines Steinhaufens, ausgeräumt werden. Des Weiteren wurde im anliegenden Waldstück ein Kautz gesichtet. Wahrscheinlich sind diese jedoch nur auf Durchflug wegen Nahrungssuche.

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt fragt der VS die Mitglieder, ob die einzelnen Stellungnahmen und Abwägungen verlesen werden sollen.

Von Seiten des Ausschusses besteht die Einverständnis, dass nur das Wesentliche vorgestellt wird.

Herr Mitzam stellt daraufhin die Schwerpunkte der Stellungnahmen und Abwägungen vor. Diese sind dem Protokoll beigelegt und Bestandteil der Niederschrift.

Der VS bringt vor, dass die Ersatzaufforstung nur für die Sport- und Spielfläche gilt. Die Baumfallzone ist hiervon nicht betroffen. Beim Standort am Gemeindezentrum hätte man mehr Ausgleichsfläche für den Bau einer Kindertagesstätte schaffen müssen.

Vom VS wird gefragt, ob der Hinweis bezüglich der Müllgefäßsammlung in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden muss.

Herr Mitzam erläutert, dass dieser Teil in den Hinweisen des Bebauungsplans erwähnt wird.

Des Weiteren möchte der VS gerne wissen, ob man ungefähr sagen kann, wie lange das Bauleitplanverfahren dauert, falls es nicht zu einem Bürgerbegehren kommt.

Frau Beyrich antwortet, dass zur erneuten Auslegung des Flächennutzungsplanes wahrscheinlich keine Stellungnahmen mehr eingehen werden. Der Feststellungsbeschluss könnte in der Novembersitzung des Marktgemeinderates erfolgen. Sobald dieser gefasst ist, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landratsamt Roth zur Genehmigung vorgelegt. Bei der Änderung des Bebauungsplans könnte man sich in einem ähnlichen Zeitrahmen bewegen. Allerdings wird der Bebauungsplan erst rechtskräftig, wenn die Genehmigung des Flächennutzungsplanes vorliegt.

Abschließend erklärt der VS, dass die Bürger und Träger öffentlicher Belange, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, die Abwägungen zugesandt bekommen, sobald der MGR den Beschluss gefasst hat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt zu den im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen die Abwägung entsprechend der zusammengestellten Vorschläge.

Der Marktgemeinderat billigt die Planunterlagen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für Leerstetten in der heute vorgestellten Fassung unter der Maßgabe der Berücksichtigung der heute beschlossenen Änderungen.

Der Marktgemeinderat beschließt den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für Leerstetten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgenannten Verfahrensschritte vorzubereiten und durchzuführen.

Beschlossen Ja 6 Nein 3

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: MGR Oberfichtner, MGR Seidler und MGRin Freytag

TOP 4 Bauanträge und -Voranfragen

TOP 4.1 Antrag auf Baugenehmigung Dieter Schwarz über die Errichtung eines Wochenendhauses auf der Fl.Nr. 312/10, Gemarkung Schwand, Meisenweg 1

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Wochenendhauses auf der Fl.Nr. 312/10, Gemarkung Schwand, Meisenweg 1.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 für Schwand „Wochenendhausgebiet“ beantragt werden. Zum einen soll die Grundfläche von 70 m² zugelassen werden. Auch wird eine Baugrenzenüberschreitung nach Osten um ca. 2,50 m und nach Süden ca. 3,00 m beantragt.

Begründet wird der Antrag wie folgt:

Im Jahr 2013 beantragte der Antragsteller bereits einen Antrag auf Vorbescheid für ein gleichgeartetes Vorhaben. Mit Bescheid vom 12.07.2013 wurde dieser Antrag positiv beschieden mit folgenden Befreiungen:

- Überschreitung der zulässigen Grundfläche von 54 m² auf 76 m²
- Überschreitung der südlichen und östlichen Baugrenzen

Im vorliegenden Antrag wurde die Grundfläche nunmehr auf 70 m² reduziert. Nachdem sich die Rechtslage seit der seinerzeitigen Genehmigung des Antrags auf Vorbescheid nicht geändert hat und zudem in der Zwischenzeit eine Baugenehmigung für ein Projekt mit einer Grundfläche von 74 m² erteilt wurde, bittet der Antragsteller darum, die o.g. Befreiungen auszusprechen.

Beurteilung der Verwaltung:

Das vom Antrag betroffene Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 für Schwand „Wochenendhausgebiet“. In den textlichen Festsetzungen ist geregelt, dass die Grundfläche der Einzelhäuser nicht mehr als 54 m² betragen darf. Des Weiteren sind im Plan-

blatt Baugrenzen festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind bauliche Anlagen nicht zulässig.

Den Planunterlagen zu Folge, soll das Wochenendhaus eine Grundfläche von 70 m² erhalten und somit die maximal zulässige Grundfläche von 54 m² um 16 m² überschreiten. Die Größe der Grundfläche ist auf das massive Mauerwerk (Mauerstärke = 0,425 m) zurückzuführen. Die Innenfläche des Hauses beträgt ca. 54 m². Zudem wird die Baugrenze nach Süden und Osten überschritten. Bereits bei vorherigen Anträgen wurden Baugrenzenüberschreitungen zugestimmt.

Eine Befreiung von der Grundfläche wäre vorstellbar, da die Innenfläche des Hauses nicht mehr als 54 m² beträgt. Des Weiteren gibt es ein genehmigtes Vorhaben in unmittelbarer Nähe.

Auch eine Befreiung hinsichtlich der Baugrenzen wäre vorstellbar, da Abweichungen von den Standorten bereits in der Vergangenheit (vor dem Änderungsbeschluss) genehmigt wurden. So wurde damals in einem ähnlich gelagerten Fall mit einem ebenfalls großen Grundstück einem weiteren Baufenster im Wege der Befreiung zugestimmt.

MGR Scharpff bringt vor, dass man sich in der Fraktion einig ist, keinen Befreiungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Wochenendhausgebiet“ zuzustimmen, bevor das Änderungsverfahren abgeschlossen ist.

MGR Oberfichtner schließt sich im Rahmen seiner Fraktion der Äußerung von MGR Scharpff an. Durch eine erneute Befreiung wird die Situation noch schwieriger.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für das Vorhaben die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 für Schwand „Wochenendhausgebiet“.

Abgelehnt Ja 0 Nein 9

TOP 4.2	Antrag auf Vorbescheid Fischereiverein Leerstetten über Ersatzneubau eines Geräte- und Futtermittelschuppen mit Überdachung auf Fl. Nr.1160 Gmkg Leerstetten, Harmer Weiher
----------------	--

Der Fischereiverein Leerstetten beabsichtigt die in die Jahre gekommenen Geräteschuppen auf Fl. Nr. 1160 der Gmkg Leerstetten abzubauen und mit einem Neubau zu ersetzen. Der Ersatzneubau soll dabei eine Größe von ca. 5 x 10 m erhalten. Begründet wird die Vergrößerung mit den gestiegenen heutigen Anforderungen. Maschinen, das Geräteequipment zum Abfischen sowie Futtermittelbehälter werden immer mehr. Viele erforderliche Gegenstände und Behältnisse werden zwischenzeitlich im Freien gelagert. Dies sieht nicht gut aus und die Gegenstände sind auch nicht gesichert.

Weiterhin wird eine Überdachung mit ca. 5 x 4 m beantragt. Diese soll Unterstand für die Vereinsmitglieder bei schlechtem Wetter werden, aber auch gelegentlich zur Zwischenlagerung von Futtermitteln dienen.

Der Ersatzneubau soll auf einem Fundament in Rahmenbauweise und mit Holzverkleidung errichtet werden. Es wird ein Satteldach vorgesehen.

Für den Ersatzneubau ist ein weiterer Eingriff in den vorhandenen Fichtenbestand erforderlich.

Beurteilung der Verwaltung:

Das vom Antrag betroffene Grundstück liegt im Außenbereich und ist daher vom Bau- und Umweltausschuss zu behandeln. Eine Privilegierung ist für den Fischereiverein nicht gegeben. Die Möglichkeit einer Genehmigung besteht nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch als sonstiges Vorhaben. Dies wird durch die ursprüngliche Genehmigung des Landratsamtes vom 26.06.1995 bekräftigt.

Der FNP weist für diesen Bereich landwirtschaftliche Nutzung, in Verbindung mit Wasserflächen, aus. Darüber hinaus zeigt der FNP auf, dass für diesen Bereich ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Öffentliche Belange wären daher beeinträchtigt und sind zu berücksichtigen.

Trotz der Widersprüche zum FNP ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorstellbar. Dem Fischereiverein fehlt zwar für die Privilegierung der Status der Landwirtschaft, eine berufsmäßige Fischerei würde jedoch nach § 201 Baugesetzbuch als Landwirtschaft anerkannt werden. Es kann daher schon gesehen werden, dass die Fischerei prinzipiell Vorhaben für den Außenbereich beinhaltet.

Im Hinblick darauf, dass ein berufsmäßiger Fischereibetrieb für denselben Zweck sogar verfahrensfrei Gebäude bis 100 m² Brutto-Grundfläche errichten dürfte, könnte vonseiten der Gemeinde eine Zustimmung erteilt werden. Der geplante Schuppen im Außenmaß von 5 x 10 m und die zusätzliche Überdachung mit 5 x 4 m würde sich mit entsprechender Eingrünung nach Süden zu und innerhalb der Baumgruppe gut in die Umgebung einpassen lassen.

Im Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet bedarf die Erstellung der Hütte einer Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Roth als untere Naturschutzbehörde (UNB). Es kann daher erwartet werden, dass von der UNB weitere Forderungen zu Ausgleichsmaßnahmen gestellt werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden von Seiten der Ausschussmitglieder keine Anregungen vorgebracht, sodass der VS über diesen Punkt abstimmen lässt.

Beschluss:

Der BauUA erteilt für den Ersatzneubau eines Geräteschuppens mit anschließender Überdachung auf Fl. Nr. 1160 Gmkg Leerstetten, Harmer Weiher, das gemeindliche Einvernehmen.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 5	Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Fliesen- und Plattenarbeiten - Generalsanierung Schule
--------------	---

Die Ausschreibung für die Fliesen- und Plattenarbeiten im Rahmen der Generalsanierung unserer Grundschule wurde vom Ingenieurbüro Heinz Scheuenstuhl erstellt und von der Verwaltung versandt. Es haben 8 Firmen die Vergabeunterlagen angefordert. Zur Submission wurden 5 Angebote abgegeben.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf 59.651,74 EUR brutto.

Die abgegebenen Angebote wurden vom Ingenieurbüro Heinz Scheuenstuhl rechnerisch, technisch und wirtschaftlich überprüft. Das kostengünstigste Angebot hat mit 64.100,91 EUR die Firma FLIESEN BAU WEIßENFELS GmbH aus Weißenfels abgegeben.

Die zu vergebende Summe liegt mit (64.100,91 EUR – 59.651,74 EUR) 4.449,23 EUR brutto über der Kostenschätzung.

MGR Seidler fragt, ob bei den Fliesenarbeiten auch der Bereich der Aula mit dabei ist.

Der VS verneint dies. In der Aula und im Flur des OG wird ein Polyurethanboden verlegt.

Herr Mitzam erklärt, dass die ausgeschriebenen Fliesenarbeiten hauptsächlich für die Sanitärbereiche und in den Umkleiden der Turnhalle erfolgt sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Fliesen- und Plattenarbeiten im Rahmen der Generalsanierung unserer Grundschule an die Firma FLIESEN BAU WEIßENFELS GmbH aus Weißenfels mit einer Auftragssumme von 64.100,91 EUR zu vergeben.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 6	Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Maler- und Lackierarbeiten - Generalsanierung Schule
--------------	---

Die Ausschreibung für die Maler- und Lackierarbeiten im Rahmen der Generalsanierung unserer Grundschule wurde vom Ingenieurbüro Heinz Scheuenstuhl erstellt und von der Verwaltung versandt. Es haben 8 Firmen die Vergabeunterlagen angefordert. Zur Submission wurden 7 Angebote abgegeben.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf 48.861,11 EUR brutto.

Die abgegebenen Angebote wurden vom Ingenieurbüro Heinz Scheuenstuhl rechnerisch, technisch und wirtschaftlich überprüft. Das kostengünstigste Angebot hat mit 56.612,52 EUR die Firma ASM Maltechnik aus Neuburg abgegeben.

Die zu vergebende Summe liegt mit (56.612,52 EUR – 48.861,11 EUR) 7.751,41 EUR brutto über der Kostenschätzung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Maler- und Lackierarbeiten im Rahmen der Generalsanierung unserer Grundschule an die Firma ASM Maltechnik aus Neuburg mit einer Auftragssumme von 56.612,52 EUR zu vergeben.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 7	Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Aufzugsanlagen - Generalsanierung Schule
--------------	---

Die Ausschreibung für die Aufzugsanlagen im Rahmen der Generalsanierung Grundschule mit Hort, Jugendtreff und Turnhalle wurde vom Ingenieurbüro Weber+Korpowski erstellt und versandt. Es haben 10 Firmen die Vergabeunterlagen angefordert. Zur Submission wurden 2 Angebote abgegeben.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf 70.448,00 EUR brutto.

Die abgegebenen Angebote wurden vom Ingenieurbüro Weber+Korpowski rechnerisch, technisch und wirtschaftlich überprüft. Das kostengünstigste Angebot hat mit 77.418,19 EUR die Firma KTT GmbH aus Lage abgegeben.

Die zu vergebende Summe liegt mit (77.418,19 EUR – 70.448,00 EUR) 6.970,19 EUR brutto über der Kostenschätzung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Aufzugsanlagen im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule mit Hort, Jugendtreff und Turnhalle an die Firma KTT GmbH aus Lage mit einem Angebotspreis von 77.418,19 EUR brutto (inkl. Nachlass) zu vergeben.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 8 Berichte der Verwaltung

Keine

TOP 9 Anfragen der Ausschussmitglieder

MGR Scharpff berichtet, dass sich Bürger über Gehwege, welche von Hecken überwachsen sind, beklagen. Die Bauhofmitarbeiter sollten die Eigentümer zum Rückschnitt der Hecken auffordern. Sind diese in einer angemessenen Frist nicht zurückgeschnitten sein, sollten die Arbeiten von einer Firma ausgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Eigentümer. Des Weiteren spricht MGR Scharpff das Parkverhalten an. Es werden immer mehr Pkws in Kurven- und Kreuzungsbereichen abgestellt. Auch in entgegengesetzte Richtung werden die Pkws geparkt.

Der VS antwortet, dass die Bauhofmitarbeiter sehr viel im Gemeindegebiet unterwegs sind. Er geht davon aus, dass die Mitarbeiter ihre eigentlichen Aufgaben im Kopf haben und dadurch auch solche Probleme übersehen. Hier sind Hinweise aus der Bevölkerung sehr hilfreich. Zu der Parkplatzproblematik wird erklärt, dass der Mindestabstand zum Kurvenschnittpunkt 5 Meter betragen muss. Teilweise wird dies mit Augenmaß unterschätzt, sodass die 5 Meter eingehalten werden.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 19:49 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Mario Knorr
Schriftführer/in